

AHO, BAK und BIngK - Vorschlag zur Neufassung des Allgemeinen Teils der HOAI (Stand 13. Mai 2022)

Geltende Fassung 2021	Arbeitsfassung
------------------------------	-----------------------

§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
<p>Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.</p>	<p>(1) Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.</p> <p>(2) Die Honorartafeln dieser Verordnung weisen Honorarwerte zur Orientierung aus, auf der Grundlage der Bewertungsmerkmale und -kriterien des jeweiligen Leistungsbildes. Die Honorarwerte gewährleisten eine angemessene Honorierung von Grundleistungen durch Architekten und Ingenieure.</p> <p>(3) Die Tafelwerte der Honorare, die nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten zu ermitteln sind, werden jährlich entsprechend dem veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals in dem Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung. *</p> <p>*Die Anpassung sollte jährlich über einen Erlass erfolgen.</p>

§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
<p>(1) Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. Objekte sind auch Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.</p> <p>(2) Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.</p> <p>(3) Wiederaufbauten sind Objekte, bei denen die zerstörten Teile auf noch vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. Wiederaufbauten gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.</p> <p>(4) Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts.</p> <p>(5) Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.</p> <p>(6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 4, 5 oder 8 fallen.</p> <p>(7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.</p>	<p>(1) Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. Für jedes Objekt sind im Allgemeinen sowohl Leistungen der Objektplanung des Teil 3 als auch Fachplanungsleistungen des Teil 4 erforderlich.</p> <p>(2) Raum- und Flächenplanung bezeichnet das interdisziplinäre Arbeitsfeld, das sich mit den räumlichen Entwicklungen unserer Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen auseinandersetzt. Die unterschiedlichen räumlichen Ebenen reichen dabei von einzelnen Bauwerken über das Quartier, die Gesamtstadt, den Stadt und Land umfassenden Landschaftsraum und die Region.</p> <p>(3) Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.</p> <p>(4) Objekte im Bestand sind Objekte, die nicht neu hergestellt oder errichtet werden.</p> <p>(5) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.</p> <p>(6) Varianten sind Lösungen nach gleichen Anforderungen.</p>

(8) Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 3 fallen.

(9) Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.

(10) Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. Der Kostenschätzung liegen zugrunde:

1. Vorplanungsergebnisse,
2. Mengenschätzungen,
3. erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und
4. Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung.

Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

(11) Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Der Kostenberechnung liegen zugrunde:

1. durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen,

(7) Alternativen sind Lösungen nach verschiedenen Anforderungen.

(8) Nachhaltigkeit oder nachhaltige Planung ist die lebenszyklusbasierte planerische Bewertung, Einhaltung und Schaffung ökologischer, ökonomischer, soziokultureller, funktionaler, technischer und prozesshafter Qualitäten mit dem Ziel der Ressourcenschonung, des Klimaschutzes und der Steigerung der Energieeffizienz von Objekten. Ressourcenmanagement bei Bauwerken, Anlagen und Freiflächen ist die planerische Entscheidung zur Ressourcensteuerung mit dem Zweck insbesondere umnutzenden Wieder- und Weiterverwendung sowie wie der Verwertung aller kreislaufwirtschaftlich bedeutsamen Stoffen, Materialien und Produkte. Bauwerksdatenmanagement ist das planerische Management der Objektdaten, die Informations- und Datenerhebung, z.B. die datenbankmäßige Strukturierung in Gebäudedatenmodellen (BIM) für vertraglich und/oder öffentlich-rechtlich definierte Anwendungsfälle und zur Erfüllung von Anforderungen der Projektorganisation, sowie die Verwendung, Be- und Auswertung, Validierung und Prüfung aller einschlägigen Daten.

(9) Building Information Modeling bezeichnet eine kooperative Arbeitsmethode bei Flächen-, Objekt- und Fachplanungen mit digitalen Modellen. Dazu werden in verschiedenen Detaillierungsstufen Geometrien und Informationen entwickelt und über eine gemeinsame Datenumgebung in transparenter Kommunikation zwischen den Beteiligten ausgetauscht.

<p>2. Mengenerrechnungen und</p> <p>3. für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen.</p> <p>Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p>	
--	--

<p>§ 2a Honorartafeln und Basishonorarsatz</p>	
<p>(1) Die Honorartafeln dieser Verordnung weisen Orientierungswerte aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. Die Honorartafeln enthalten für jeden Leistungsbereich Honorarspannen vom Basishonorarsatz bis zum oberen Honorarsatz, gegliedert nach den einzelnen Honorarzonen und den zugrunde liegenden Ansätzen für Flächen, anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.</p> <p>(2) Basishonorarsatz ist der jeweils untere in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltene Honorarsatz.</p>	

<p>§ 3 Leistungen und Leistungsbilder</p>	<p>§ 3 Leistungen und Leistungsbilder</p>
<p>(1) Grundleistungen sind Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen auszuführen sind. Sie sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich und in Leistungsbildern erfasst. Die Leistungsbilder gliedern</p>	<p>(1) Grundleistungen sind Leistungen, die üblicherweise im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen auszuführen/erforderlich sind. Sie sind in Leistungsbildern abschließend erfasst. Die Leistungsbilder</p>

<p>sich in Leistungsphasen nach den Regelungen in den Teilen 2 bis 4 und der Anlage 1.</p> <p>(2) Neben Grundleistungen können Besondere Leistungen vereinbart werden. Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.</p>	<p>gliedern sich in aufeinander aufbauende Leistungsphasen.</p> <p>(2) Neben Grundleistungen können Besondere Leistungen vereinbart werden. Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen. Sie sind gesondert zu vergüten</p> <p>(3) Zur Festlegung der Planungsgrundlage sind vor Bearbeitung der Leistungsbilder die Ermittlung der projektspezifischen Anforderungen der Aufgabenstellung, die Festlegung der Vorgaben und Bedingungen der Planungsaufgabe und des Auftraggebers erforderlich. Dafür erforderliche Leistungen, z.B. Bedarfsermittlung, Bedarfsplanung, Erstellen Raum- und Funktionsprogramm, Untersuchungen zur Machbarkeit, Zielplanungen, Ermitteln und Festlegen von Vorgaben für den Objektbetrieb können als Besondere Leistungen vereinbart werden.</p>
---	---

<p>§ 4 Anrechenbare Kosten</p>	<p>§ 4 Anrechenbare Kosten</p>
<p>(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in</p>	<p>(1) Die anrechenbaren Kosten sind Teil der Herstellungskosten des Objektes. Sie richten sich nach den Regelungen im entsprechenden Leistungsbild sowie der DIN 276 in der Fassung Dezember 2018 und werden auf Basis der ortsüblichen Preise ermittelt.</p>

dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

(2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.

(3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und in Textform zu vereinbaren.

(2) Bei Objekten im Bestand sind neben den Kosten für die Herstellung auch der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz anrechenbare Kosten. Der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bestimmt sich nach der Menge, den ortsüblichen Preisen und den Zustandsfaktoren, die in den jeweiligen Leistungsbildern festgelegt werden.

(3) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.

(4) Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

§ 5 Honorarzonen	§ 5 Honorarwerte
<p>(1) Die Grundleistungen der Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen werden zur Berechnung der Honorare nach den jeweiligen Planungsanforderungen Honorarzonen zugeordnet, die von der Honorarzone I aus ansteigend den Schwierigkeitsgrad der Planung einstufen.</p> <p>(2) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 und der Anlage 1 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlagen dieser Verordnung vorzunehmen.</p>	<p>(1) Für die Grundleistungen der Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen wird zur Berechnung der Honorare ein Honorarwert ermittelt.</p> <p>(2) Der Honorarwert ist anhand der Bewertungsmerkmale und -kriterien in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder nach den jeweiligen Planungsanforderungen zu ermitteln. Die Regelbeispiele in den Objektlisten können dabei herangezogen werden. Bei Mehrfachnennungen in der Objektliste bleibt diese bei der Ermittlung des Honorarwertes unberücksichtigt.*</p> <p>* Ziel ist es Mehrfachnennungen in den Objektlisten zu vermeiden.</p>

§ 6 Grundlagen des Honorars	§ 6 Ermittlung des Honorars
<p>(1) Bei der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 sind zugrunde zu legen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Leistungsbild, 2. die Honorarzone und 3. die dazugehörige Honorartafel zur Honorarorientierung. <p>Zusätzlich zu den Grundlagen nach Satz 1 ermittelt sich das Honorar</p>	<p>(1) Bei der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 sind zugrunde zu legen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Größe der Fläche bzw. die Verrechnungseinheiten oder die im entsprechenden Leistungsbild genannten anrechenbaren Kosten, 2. für die Leistungsphasen 1 bis 5 auf der Grundlage der fortgeschriebenen Kostenberechnung und sofern keine fortgeschriebene Kostenberechnung vorliegt, die Kostenberechnung bzw. Kostenschätzung,

1. für die Leistungsbilder des Teils 2 und der Anlage 1 Nummer 1.1 nach der Größe der Fläche,
2. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und der Anlage 1 Nummer 1.2, 1.3 und 1.4.5 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung,
3. für das Leistungsbild der Anlage 1 Nummer 1.4.2 nach Verrechnungseinheiten.

(2) Honorare für Grundleistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und 6 sind zu ermitteln nach

1. den anrechenbaren Kosten,
2. der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung in sinngemäßer Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist,
3. den Leistungsphasen,
4. der Honorartafel zur Honorarorientierung und
5. dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar.

Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen in Textform zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und in Anlage 1 Nummer 1.2 geregelt. Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ein Zuschlag von

3. für die Leistungsphasen 6 bis 9 auf der Grundlage der Kostenfeststellung.

4. die Leistungsphasen des Leistungsbildes,
5. der Honorarwert und
6. die dazugehörige Honorartafel.

(2) Bei der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 bei Objekten im Bestand ist neben den in Absatz 1 genannten Honorargrundlagen der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz zu berücksichtigen.

20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad als vereinbart.	
---	--

§ 7 Honorarvereinbarung	§ 7 Honorarvereinbarung
<p>(1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.</p> <p>(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, vor Abgabe von dessen verbindlicher Vertragserklärung zur Honorarvereinbarung in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann. Erfolgt der Hinweis nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, gilt für die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Grundleistungen anstelle eines höheren Honorars ein Honorar in Höhe des jeweiligen Basishonorarsatzes als vereinbart.</p>	<p>(1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde, gilt für Grundleistungen das Honorar als vereinbart, das sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.</p> <p>(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, vor Abgabe von dessen verbindlicher Vertragserklärung zur Honorarvereinbarung in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann. Erfolgt der Hinweis nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, gilt für die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Grundleistungen anstelle eines höheren Honorars das Honorar, das sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.</p>

§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen	§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen
<p>(1) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.</p>	<p>Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so werden nur die für die übertragenen Leistungsphasen festgelegten Prozentsätze berechnet. Werden dem Auftragnehmer die Ergebnisse von nicht beauftragten Leistungsphasen eines Leistungsbildes durch den Auftraggeber zur</p>

<p>(2) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.</p> <p>(3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist in Textform zu vereinbaren.</p>	<p>Verfügung gestellt, so ist ein Zuschlag für den Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand zu vereinbaren.</p>
---	---

<p>§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen</p>	
<p>(1) Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Vorplanung höchstens der Prozentsatz der Vorplanung und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung und 2. für die Entwurfsplanung höchstens der Prozentsatz der Entwurfsplanung und der Prozentsatz der Vorplanung 	

<p>zum Zweck der Honorarberechnung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.</p> <p>(2) Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. Bei der Landschaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.</p> <p>(3) Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung zum Zweck der Honorarberechnung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vorplanung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.</p>	
<p>§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs</p>	<p>§ 9 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen</p>
<p>(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch Vereinbarung in Textform anzupassen.</p>	<p>(1) Ändern sich die vertraglich vereinbarten Planungs- oder Überwachungsziele auf Veranlassung des Auftraggebers, so sind die Parameter zur Ermittlung des Honorars für die Leistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch Vereinbarung in Textform anzupassen. Gleiches gilt, wenn die vereinbarte Planungs- oder Bauzeit unterbrochen wird oder sich verlängert.</p>

<p>(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase in Textform zu vereinbaren.</p>	<p>(2) Werden Wiederholungen von Grundleistungen erforderlich, so ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase zu vergüten.</p>
--	---

<p>§ 11 Auftrag für mehrere Objekte</p>	<p>§ 10 Auftrag für mehrere Objekte und/oder Leistungsbilder</p>
<p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.</p> <p>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</p> <p>(3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis</p>	<p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte und/oder Leistungsbilder, so sind die Honorare für jedes Objekt beziehungsweise Leistungsbild getrennt zu berechnen.</p> <p>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere solche Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.</p> <p>(3) Wird ein Auftrag, der ein oder mehrere Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen umfasst, nicht einheitlich in einem Zuge, sondern in mehreren Abschnitten, die funktional, zeitlich, räumlich oder wirtschaftlich getrennt sind, ausgeführt, so ist für die zusammenhängend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar zu berechnen, das</p>

<p>siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.</p> <p>(4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.</p>	<p>sich nach den anrechenbaren Kosten der zusammenhängend durchgeführten Leistungen ergibt. Das Honorar für die restlichen Leistungen ist jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Bauabschnitte zu berechnen.</p>
--	---

<p>§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen</p>	
<p>(1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel zur Honorarorientierung, der die Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann in Textform vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.</p>	

§ 13 Interpolation	§ 11 Interpolation
Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen oder Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.	Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, Flächen, Verrechnungseinheiten und Honorarwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

§ 14 Nebenkosten	§ 12 Nebenkosten
<p>(1) Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Vertragsparteien können in Textform vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, 2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos, 3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, 4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftrag- 	<p>(1) Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, 2. Kosten für Vervielfältigungen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos, 3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung sowie der laufenden Kosten, wie z.B. Reinigung, 4. Reisekosten, wobei Fahrtkosten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze anzusetzen sind, sofern keine anderweitige Vereinbarung erfolgt und diese auch nicht mit einer Pauschale abgegolten sind,

<p>nehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,</p> <p>5. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,</p> <p>6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise in Textform vereinbart worden sind,</p> <p>7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.</p> <p>(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern keine pauschale Abrechnung in Textform vereinbart worden ist.</p>	<p>5. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,</p> <p>6. Entschädigungen für den zeitlichen und sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise in Textform vereinbart worden sind,</p> <p>7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.</p> <p>8. Erstattung von Auslagen z.B.: Gebühren,</p> <p>9. Prämien für eine objektbezogene Haftpflichtversicherung,</p> <p>(4) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern keine pauschale Abrechnung in Textform vereinbart worden ist.</p>
--	---

<p>§ 15 Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen</p>	
<p>Für die Fälligkeit der Honorare für die von dieser Verordnung erfassten Leistungen gilt § 650g Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Für das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, gilt § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.</p>	